



Bundeskanzleramt  
Bundesministerin  
für Frauen und öffentlicher Dienst

iii1@bka.gv.at

Wien, 8. November 2013  
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: **Entwurf einer Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes 1948;**  
GZ: BKA-920.196/0005-III/1/2013

---

Zur Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 Abs. 4 Z 3 und Z 8

Mit Auflösung der betriebsähnlichen Einrichtung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig sind keineswegs die von jener wahrgenommenen Tätigkeiten weggefallen. Dieselben Tätigkeiten sind nach wie vor wie auch künftig vom selben Personal durchzuführen. Die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes sowie die zugrundeliegenden Entgeltbestimmungen sind für die Tätigkeiten von Forstarbeitern und Forstangestellten nicht passend. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Ausnahme der bei der Verwaltung der Truppenübungsplätze ständig Beschäftigten vom Vertragsbedienstetengesetz aufzuheben. § 1 Abs. 3 Z 3 sollte daher nicht verändert werden und Z 8 wie folgt novelliert werden: „auf die bei der Verwaltung der Truppenübungsplätze ständig verwendeten Angestellten.“

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.  
Medosch e.h.

Mag. Walter